

# Pflanzenschutzmittel

## 1. Auszug aus den Bestimmungen der EU Bio-Verordnung

Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl
- geeignete Fruchtfolge
- mechanische Bodenbearbeitung
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse
- Abflammen von Unkrautkeimlingen

Die im Biolandbau erlaubten Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

Das Verbot der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gilt auch für Pflanzenschutzmittel.

## 2. Erlaubte Wirkstoffe

Als **Pflanzenschutzmittel** und als **Mittel zur Bekämpfung von Insekten und anderen Schädlingen** in Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur Erzeugnisse verwendet werden, die in den folgenden Tabellen angeführt sind und aus den angeführten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten.

Eine Liste der erlaubten **Produkte zur Schädlingsbe-**

**kämpfung in der Tierhaltung** finden Sie ab Seite 57. Der **Einsatz von Rodentiziden im Freiland** ist nicht erlaubt, d. h. der Einsatz von Begasungsmitteln, wie Stickoxiden u. ä. zur Nagetierbekämpfung ist verboten.

Wenn **Fallen zur Bekämpfung von Nagetieren** eingesetzt werden, müssen diese nach der Verwendung eingesammelt und entsorgt werden.

### 2.1 Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum)	
Bienenwachs	Einsatz nur beim Baumschnitt/als Wundverschlussmittel.
COS-OGA	
Hydrolysiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Knoblauchextrakt (Allium sativum)	
Laminarin	Der Tang wird entweder biologisch angebaut oder nachhaltig geerntet.
Maltodextrin	
Pheromone	Einsatz nur in Fallen und Spendern.
Pflanzenöle	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Pyrethrine	Nur pflanzlichen Ursprungs
Quassia aus Quassia amara	Einsatz nur als Insektizid, Repellent.
Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafs fett	Anwendung nur auf ungenießbaren Pflanzenteilen und soweit das Pflanzenmaterial nicht von Schafen oder Ziegen aufgenommen wird.
Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)	
Weidenrindenextrakt (Salix ssp. Cortex)	

### 2.2 Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen	Kein GVO-Ursprung.
Spinosad	Meldung an <b>BIO AUSTRIA</b> . Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit ist zu verdoppeln.
Cerevisan	

## 2.3 Andere Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	Einsatz nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von <i>Nectria galligena</i>
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	<b>BIO AUSTRIA:</b> Maximale Reinkupfermenge pro ha und Jahr: Acker- und Gemüsekulturen: max. 2 kg; Obst und Wein: max. 3 kg; Hopfen: 4 kg. Mehr nur nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA
Diammoniumphosphat	nur als Lockstoff in Fallen
Ethylen	<b>BIO AUSTRIA:</b> Nur zur Keimverhinderung bei der Kartoffel- und Zwiebellagerung
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Päparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden.
Wasserstoffperoxid	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Paraffinöl	
Kalium- und Natriumhydrogencarbonat (auch bekannt als Kalium/Natriumbicarbonat)	
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Einsatz nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln und nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.
Quarzsand	
Natriumchlorid	
Schwefel	

## 2.4 Grundstoffe

Diese Stoffe sind definiert als Wirkstoffe, die für den Pflanzenschutz von Nutzen sind, aber nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet werden. Für den Einsatz in der biologischen Landwirtschaft gilt, dass sie unter die Defi-

nition als Lebensmittel fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Diese Substanzen sind nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt.

Folgende Grundstoffe dürfen derzeit eingesetzt werden:

- Ackerschachtelhalm (*Equisetum arvense*)
- Bier
- Brennnessel (*Urtica* ssp.)
- Calciumhydroxid
- Chitosanhydrochlorid
- Diammoniumphosphat
- Essig
- Fructose
- Lecithin
- Molke
- Natriumhydrogencarbonat
- Saccharose
- Senfsaatpulver
- Sonnenblumenöl
- Weidenrinde (*Salix* spp. cortex)
- Zwiebelöl

Mehr Informationen finden Sie auf folgender Homepage: <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/grundstoffe/>

Die erlaubten Anwendungen finden Sie auf folgender Homepage: [https://www.bvl.bund.de/DE/04\\_Pflanzenschutzmittel/04\\_Anwender/02\\_AnwendungGrundstoffe/psm\\_AnwendungGrundstoffe\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/02_AnwendungGrundstoffe/psm_AnwendungGrundstoffe_node.html)